

Vorhabensbeschreibung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Südwestlich von Westerborstel, beidseitig des Welmbüttler Weges in der Gemarkung Westerborstel Flur 3 Flurstücke 45/141/1, Flur 1 Flurstücke 8, 10/1, 12/2, 13/1, 16, 23/1, 24/2, 26, 27, 29/1, 30/1, 32/1, Flur 2 Flurstück 48/1“ und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasser: Valenter PV Westerborstel GmbH

1 Zusammenfassung

Vorhabenträger	Valenter PV Westerborstel GmbH, Welmbüttler Weg 30, Westerborstel
Gemarkung & Flurstücke	Westerborstel, Flur 003, Flurstücke 45/141/1, Flur 001, Flurstücke 8, 10/1, 12/2, 13/1, 16, 23/1, 24/2, 26, 27, 29/1, 30/1, 32/1, Flur 002, Flurstück 48/1
Größe installierte Leistung	Ca. 32 MWP
Planer:in	Energie & Land Projektierungs GmbH

2 Ziel des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin, die Valenter PV Westerborstel GmbH, plant im Geltungsbereich Westerborstel Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Westerborstel, Flur 3 Flurstücke 45/141/1, Flur 1 Flurstücke 8, 10/1, 12/2, 13/1, 16, 23/1, 24/2, 26, 27, 29/1, 30/1, 32/1, Flur 2 Flurstück 48/1 mit einer Gesamtleistung von ca. **32 MWP** zu errichten. Genutzt werden sollen Flächen Südwestlich von Westerborstel, beidseitig des Welmbüttler Weges, siehe Abb. 1.

Das Vorhabengebiet wurde zunächst in drei Teilgeltungsbereiche festgelegt, die im Zuge der laufenden Bauleitplanung in 10 Sondergebiete (**SO**) für solare Freiflächenanlagen aufgeteilt wurden.

(Siehe auch C2_Vorhaben- und Erschließungsplan April 2026)

Die Projektflächen eignen sich aus verschiedenen Gründen besonders gut für die Nutzung von Solarenergie:

Das Gebiet entspricht den Suchkriterien gemäß Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Westerborstel hat ihre Grundsätze und Willen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für PV-Freiflächenanlagen beschlossen. (29.11.2022) Sie hat anschließend eine Standortalternativenprüfung und Abwägung durchgeführt. Diese wurde mit den Nachbarkommunen abgestimmt. Im Ergebnis sind 2 Suchräume festzustellen. Suchraum Nr. 1 wurde weggewogen, da die Gemeinde 100 m Abstand zur Wohnbebauung wünscht. Der Suchraum 2 wurde schließlich als Konzeptfläche der Gemeinde ausgewählt.

Das Vorhabengebiet liegt im Suchraum 2 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

A SOLAR [2279x1134x35]
 AM72S30-550/MR - 550Wp - 211,18W/m²
 8528 Module 32190 kWp = 32,2 MW

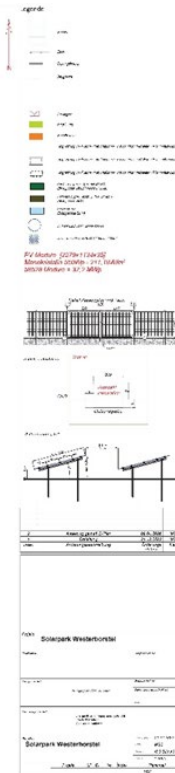
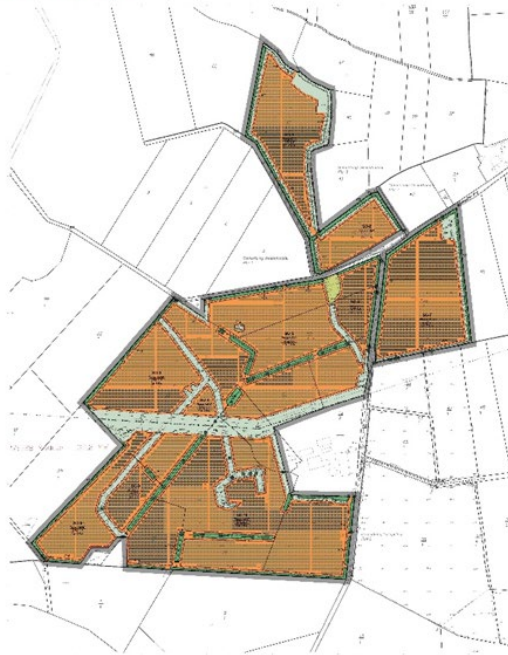


Abb.1 Technischer Lageplan Stand April 2026

Plankonzept

Es wurde jeweils ein Standortkonzept für geeignete Suchräume für PV-Freiflächenanlagen von den benachbarten Gemeinden Westerborstel, Tellingstedt, Welmbüttel entwickelt und aufgestellt. Vorab hatte die Gemeinde aus den Ergebnissen der Potenzialstudie des Amtes Eider über die Aufstellung eines Grundsatzbeschlusses für PV-FFA sowie eines Standortkonzept für Westerborstel abgestimmt und eine Beschlussfassung durchgeführt. Es erfolgte die Bearbeitung des Konzeptes gemäß den Vorgaben aus dem Solarerlass und der gemeindlichen Kriterien. Die Vorhabenflächen sind im informellen Rahmenkonzept über Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in der Standortrahmenkonzeptplanung für Solareignungsflächen der Gemeinde Westerborstel als Potentialflächen enthalten. Der Grundsatzbeschluss und der Vorentwurf des Konzeptes dienen nunmehr als Grundlage für die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne. Die Projektflächen sind im Konzept der Gemeinde enthalten, siehe Abb.2 Standortkonzept.

Für die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ des Landkreises Dithmarschen wird ein Ausnahmeantrag gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 5.423 Hektar groß und besteht aus zwei Teilflächen. Es liegt im nördlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest und umfasst einen vielgestaltigen Raum mit markant ausgeprägten Geestzungen, die sich aufgrund ihrer strukturreicheren natürlichen Ausstattung von den umgebenden Niederungs- und Marschbereichen abheben. Das Gebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt: „Geestbereiche“ und „Niederungen“. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des oben genannten Landschaftsschutzgebietes. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Maßnahmen, die den Charakter der Landschaft verändern können, sind gemäß der maßgeblichen Schutzgebietsverordnung grundsätzlich verboten. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- dies nach Maßgabe der Schutzgebietsverordnung oder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ein überragendes öffentliches Interesse dar. Dieser Grundsatz ist auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Die Antragstellerin macht geltend, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG vorliegen. Das Vorhaben in Westerborstel leistet einen konkreten Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele (Klimaschutzgesetz 2021, 65 % erneuerbare Energien bis 2030) und zur regionalen Energieversorgungssicherheit im Kreis Dithmarschen.

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurden die relevanten Naturschutzgüter erhoben und bewertet. Die Ergebnisse sind in dem beigefügten Umweltbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) detailliert dargestellt. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt die o.g. Schutzziele aus den folgenden Gründen nicht erheblich:

- Landschaftsbild: Die Anlage wird durch Eingrünung (Hecken, Gehölzpflanzungen) in die Landschaft eingebunden. Reflexionsarme Module reduzieren optische Störwirkungen. Die umliegende offene Agrarlandschaft bleibt in ihrer Grundstruktur erhalten.
- Flora und Fauna: Unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaftende Vegetation geplant (Blühstreifen, Wiesenentwicklung). Dies kann die Biodiversität im Vergleich zur vorherigen intensiven Ackernutzung erhöhen.
- Erholung: Öffentliche Wege bleiben uneingeschränkt zugänglich. Das Vorhaben liegt außerhalb von Haupterholungsachsen.
- Boden und Wasser: Keine Versiegelung des Bodens; der Niederschlag kann weitgehend ungehindert versickern. Der Einsatz von Herbiziden ist ausgeschlossen.
- Der Grundwasserstand liegt in genügendem Abstand zu den Eingriffen wie Pfosten der Unterkonstruktionen. Die Erschließung findet über vorhandene Zufahrten statt.

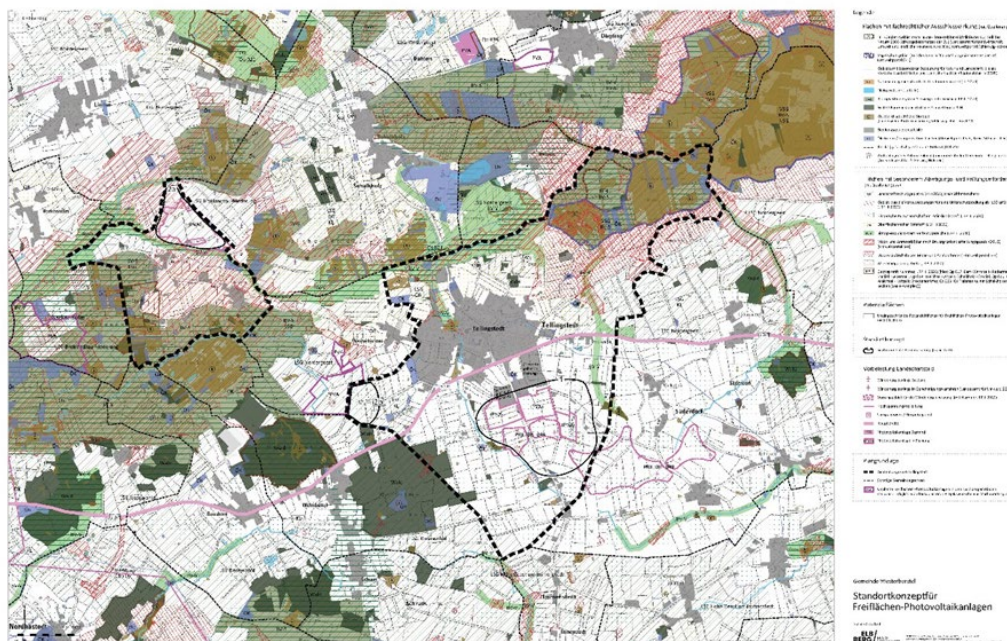


Abb. 2 Auszug Weißflächenkarte Westerborstel Entwurf November 2023

In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Westerborstel die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windbeschleunigungsgebiets beschlossen. Das Gebiet überlagert sich im westlichen Bereich mit den Sondergebieten SO 3, SO 4 und SO 5. Daher wurde die Nutzung dieser Flächen für Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen. Im Zuge des 2. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wird ein Vertrag zwischen den Vorhabenträgern der beiden Energieträger sowie der Gemeinde geschlossen, der die beiden Nutzungen voneinander abgrenzt. Es soll der Nutzung von Windenergie Vorrang gewährt werden. Die PV-Freiflächenanlagen werden am Standort der WEA ausgespart, voraussichtlich ist maximal ein WEA-Standort betroffen. Die anschließende Verortung der Windenergieanlagen (WEA)-Standorte kann auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen. Die räumliche Abgrenzung wird zusätzlich dinglich gesichert.

In Zusammenhang mit der Windenergie Projektentwicklung wurde für die Aufgabe der Wohnnutzung der Hofstelle Welmbüttler Weg 30 eine entsprechende Baulasterklärung des Eigentümers abgegeben. Diese ist im Baulastkataster des Landkreises Dithmarschen eingetragen. Daher entfällt für das Wohnhaus die Anwendung des erforderlichen Abstands von 100 m zur Wohnbebauung.

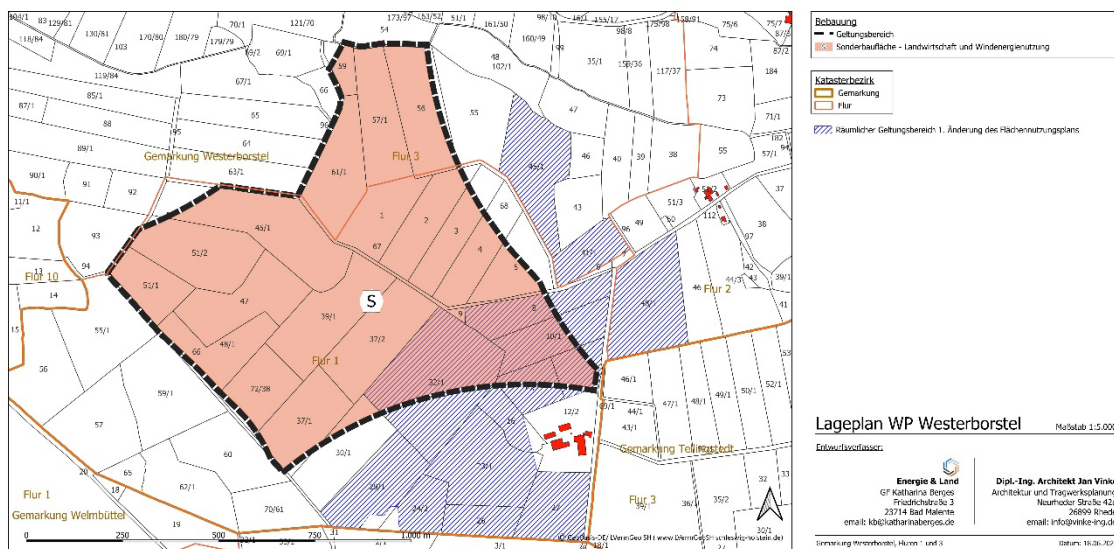


Abb.3 Überlagerung der Flächen für Windenergie und der Sonderbaufläche PV-FFA April 2026

Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Energieerzeugung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Gesetzliche Grundlage dazu ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeitigen Fassung (EEG 2023). Bis 2030 sollen danach 80% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen, nach Vollendung des Kohleausstiegs, der für 2035 beabsichtigt ist, soll die Stromerzeugung völlig klimaneutral erfolgen. Zusammen mit seinem Vorläufer, dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 wird damit seit 1991 die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz mit einer garantierten Einspeisevergütung geregelt. Die garantierten Einspeisevergütungen werden über Auktionen regelmäßig neu ermittelt. Dabei erhalten diejenigen Projekte einen festen Abnahmepreis für 20 Jahre, die den geringsten Preis anbieten. In den Jahren 2021 und 2022 lag der durchschnittliche Zuschlagspreis z. B. bei ca. 5,5 ct/kWh. Die Förderung ist bei Freiflächen-PVA auf Projekte mit maximal 20 MWp („Megawatt Peak“) Leistung begrenzt. Dies entspricht einer Bruttofläche von ca. 24 ha je Projekt. Hinzu kommt die Einschränkung, dass innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, innerhalb eines Abstands von 2 km 24 Monate vergehen müssen, bis die nächste förderfähige Freiflächen-PVA in Betrieb gehen darf.

Gefördert werden nur Anlagen auf bestimmten Freiflächen. Dazu gehören im Wesentlichen ein 500 m breiter Streifen beiderseits von Schienenwegen und Autobahnen und sog. Konversionsflächen (ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder Bodenabbauflächen). Die Bundesländer können diese Förderkulisse erweitern auf sog. benachteiligte Gebiete. Dies ist ein Begriff aus dem EU-Förderrecht für die Landwirtschaft und umfasst Gebiete mit geringer Ertragskraft oder strukturellen Problemen. Diese Erweiterung wird jedoch vom Land Schleswig-Holstein nicht genutzt.

Daneben gibt es noch ausschreibungsfreie kleine förderfähige Freiflächen-PVA bis 750 KWp („Kilowatt Peak“) Leistung (ca. 1 ha Größe) mit einem festen Abnahmepreis.

Anlagen auf ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder ähnlichem, können auch als PVA auf baulichen Anlagen (nicht Gebäuden) förderfähig sein. Kann der Untergrund aber als bauliche Anlage bezeichnet werden, gilt die 20 MWp-Größenbeschränkung nicht und es kann schon alle 12 Monate eine weitere förderfähige Anlage in unmittelbarer Nähe in Betrieb genommen werden. Insbesondere bei Konversionsflächen kann daher geprüft werden, ob sie als bauliche Anlage anzusprechen sind. Dazu muss der Boden durch Baumaterial deutlich verändert worden sein und insgesamt eine Art Baukörper im Boden vorhanden sein. Dies können z. B. Aufschüttungen, Asphaltierungen oder Auffüllungen durch Schotter sein.

Durch das Sinken der Preise für Solarmodule ist es seit etwa 2019 möglich, PVA auch ohne Förderung und damit eigenwirtschaftlich zu errichten. Zur langfristigen Finanzierung werden in der Regel Verträge mit Großabnehmern geschlossen. Die vereinbarten Preise sind im Steigen begriffen, da immer mehr Firmen sich der Klimaneutralität verpflichtet haben und dazu CO₂-freien Strom benötigen. Damit sind die potenziellen Flächen nicht mehr auf die EEG-Förderflächen begrenzt, sondern müssen lediglich fachlich geeignet sein. Im Prinzip ist damit jede Freifläche geeignet, auf der grundsätzlich eine Bebauung möglich ist. Besondere Schutzabstände zu Wohnnutzungen wie bei der Windenergie sind nicht einzuhalten, da PVA nahezu emissionslos sind.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches vom 01.01.2023 können Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Bereiches von 200 Metern beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, als privilegierte Vorhaben gemäß des neuen § 35 Abs. 1 Satz 8b genehmigt werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen gehören unter anderem die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen, das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen sowie die Belange des Naturschutzes. Die Städte und Gemeinden haben bei diesen privilegierten Vorhaben kaum Einflussmöglichkeiten.

In allen anderen Flächen in der Stadt oder der Gemeinde ist für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Bauleitplanung erforderlich (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans – vergleichbar mit dem Verfahren für neue Wohn- oder Gewerbegebiete). Im Prinzip ist auch die Nutzung von bestehenden Bebauungsplänen für Gewerbe oder Mischgebiete zulässig. PVA können als normaler Gewerbebetrieb zugelassen werden.

PVA können sich wirtschaftlich nicht durchsetzen, wenn die Flächen einen erhöhten Wert für den Naturschutz haben und die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu aufwändig werden.

Die Anbauverbotszone von 40 Metern zum Fahrbahnrand bei Autobahnen ist für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen aufgehoben worden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt hier jetzt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde.

Rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen sind Bereiche in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder wenn die Regionalplanung einen Ausschluss von PVV-FFA vorgesehen hat. Landesentwicklungsplan und Solarerlass geben dazu genaue Vorgaben.

3 Erschließung

Die Erschließung des Solarparks findet über den Welmbüttler Weg, weiterführend über vorhandene Zufahrten, statt.

Die innere Erschließung des Solarparks erfolgt von der öffentlichen Straße aus und wird durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vor Satzungsbeschluss gesichert. Die Erschließung wird über die nachstehend beschriebenen Zufahrten und Flurstücke durchgeführt:

3.1 Teilgeltungsbereich SO-1

Die Erschließung des SO-1 erfolgt im **Westen** über den öffentlichen Weg (Flur 1, Flurstück 68) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 3, Flurstück 45/1).

3.2 Teilgeltungsbereich SO-2

Die Erschließung des SO-2 erfolgt im **Norden** über eine parkinterne Durchfahrt vom SO-1 über Flur 3, Flurstück 45/1 auf Flur 3, Flurstück 41/1.

3.3 Teilgeltungsbereich SO-3

Die Erschließung des SO-3 erfolgt über parkinterne private Grünflächen (Flur 1, Flurstücke 32/1, 16, 13/1 und 12/2) in einer Breite von 3,5 Metern. Gesichert sind diese über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

3.4 Teilgeltungsbereich SO-4

Die Erschließung des SO-4 erfolgt über parkinterne private Grünflächen (Flur 1, Flurstücke 32/1, 16, 13/1 und 12/2) in einer Breite von 3,5 Metern. Gesichert sind diese über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

3.5 Teilgeltungsbereich SO-5

Die Erschließung des SO-5 erfolgt im **Norden** über zwei Zufahrten vom Welmbüttler Weg (Flur 1, Flurstück 67) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 1, Flurstück 8).

3.6 Teilgeltungsbereich SO-6

Die Erschließung des SO-6 erfolgt im **Osten** über zwei Zufahrten vom Welmbüttler Weg (Flur 1, Flurstück 69/1) auf das Grundstück des Solarparks (nördliche Zufahrt: Flur 1, Flurstück 10/1; südliche Zufahrt: Flur 1, Flurstück 12/2).

3.7 Teilgeltungsbereich SO-7

Die Erschließung des SO-7 erfolgt im **Norden** über eine Zufahrt vom Welmbüttler Weg (Flur 2, Flurstück 112) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 2, Flurstück 48/1).

3.8 Teilgeltungsbereich SO-8

Die Erschließung des SO-8 erfolgt im **Südwesten** über den öffentlichen Weg (Flur 1, Flurstück 66) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 1, Flurstück 29/1).

3.9 Teilgeltungsbereich SO-9

Die Erschließung des SO-9 erfolgt im **Südosten** über eine parkinterne Durchfahrt vom SO-10 über Flur 1, Flurstück 24/2 auf Flur 1, Flurstück 29/1.

3.10 Teilgeltungsbereich SO-10

Die Erschließung des SO-10 erfolgt im **Norden** über eine Hofzufahrt (Flur 1, Flurstück 12/2) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 1, Flurstück 27). Über zwei weitere Zufahrten im **Osten** erfolgt die

Erschließung vom Welmbüttler Weg (Flur 1, Flurstück 69/1) auf das Grundstück des Solarparks (Flur 1, Flurstück 27). Zudem besteht eine Durchfahrt im **Süden** über Flur 3, Flurstück 2/1 auf das Grundstück des Solarparks (Flur 1, Flurstück 24/2).

Die finale Ausführung der parkinternen Wege wird gemäß den Anforderungen der Feuerwehr / Brandschutzkonzept erfolgen. Um die Trafostationen und Wechselrichter findet kleinflächig eine Verdichtung des Bodens statt.

4 Bauausführung

Montagegestell / Gründung

Als Fundamentierung dienen Rammpfähle aus verzinktem Stahl mit einer Rammtiefe von 1,80 m. Auf diesen Rammpfählen wird die Tischkonstruktion, die ebenfalls aus verzinkten Stahlprofilen besteht, montiert. Für jede Tischkonstruktion werden zwei Pfahlreihen verwendet. An den Profilen der Tischkonstruktion werden die Solarmodule in vier Reihen horizontal oder zwei Reihen vertikal übereinander befestigt, sodass die höchste Stelle des Modultisches maximal bis zu ca. über Grund ist. Auch die handelsüblichen Stringwechselrichter werden unmittelbar an den Montagetischen oder zentral an einem Ort an Rammpfählen befestigt. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände von mind. 2,50 m vorgesehen.

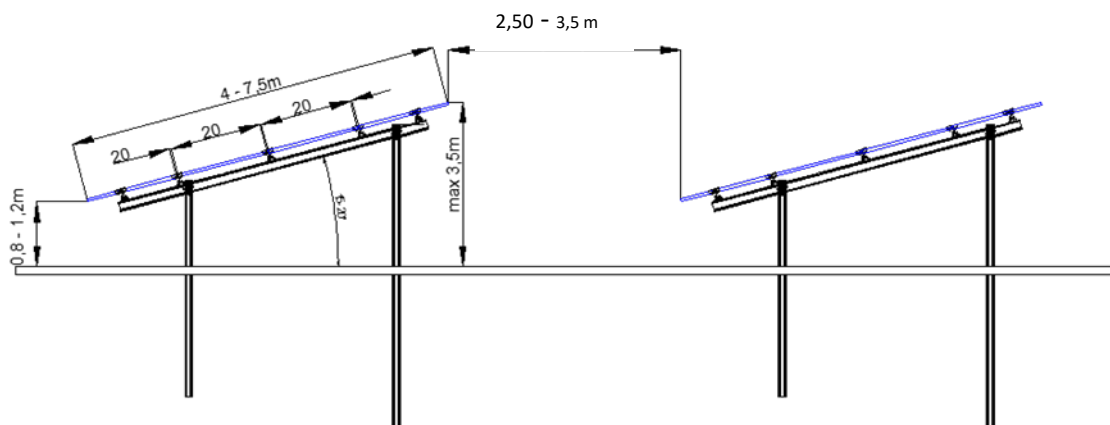


Abb. 5 Beispieldarstellung Modultisch, Freiflächensystem mit Gründung

Solarmodule

Das Modul ist das Kernstück einer Photovoltaikanlage. In den geplanten handelsüblichen mono- oder polykristallinen Modulen werden mehrere in Reihe verschaltete Solarzellen elektrisch und mechanisch miteinander verbunden. Die Zellen bestehen aus Silizium und liegen hinter einer Schutzverglasung aus gehärtetem Glas. Zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität ist das Modul in einen Aluminium-Rahmen eingefasst. Mehrere in Reihe geschaltete Module bilden einen String. Mehrere Strings werden parallel zum Wechselrichter geführt.

Wechselrichter

Die Wechselrichter wandeln den von den Modulen produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um und bilden somit das Bindeglied zwischen Photovoltaikanlage und Stromnetz.

Da eine Stromeinspeisung in das öffentliche Netz erfolgen wird, wird der Strom über einen Transformator auf die Mittelspannungsebene transformiert werden.

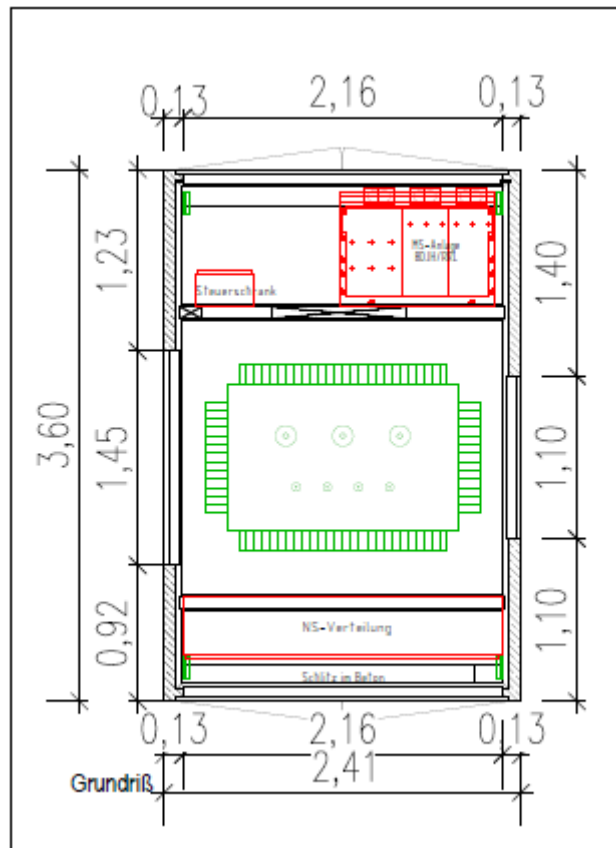


Abb. 6 Beispieldarstellung eines Transformators

5 Verkabelung/ Netzanschluss

Die Verbindung der Module untereinander erfolgt über UV- und witterungsbeständige Steckverbinder. Diese verpolungssichere Verbindungstechnik stellt sicher, dass selbst bei unsachgemäßer Handhabung Personen nicht mit leitenden Teilen in Berührung kommen und einen körperlichen Schaden erleiden können. Kabelleitungen zwischen den einzelnen Gestellreihen und zu den Wechselrichtern innerhalb der Aufstellfläche sind unterirdisch verlegt.

Zum Anschluss der Solaranlagen an das öffentliche Netz der Schleswig-Holstein Netz AG werden Mittelspannungskabel unterirdisch zum Verknüpfungspunkt geführt an die 110 kV-Leitung.

Der exakte Verlauf der Kabel ist derzeit noch in Klärung.

6 Technische Anlagensicherung

Zum Schutz vor Diebstahl von Anlagenkomponenten und zur Vermeidung von Betretungen des Betriebsgeländes durch unbefugte Personen werden die gesamten Solarfeldflächen mit bis zu maximal 2,50 m hohen Zäunen mit Übersteigschutz eingefriedet. Der Zaun beginnt jeweils ca. 20 cm oberhalb der Geländekante, um Kleintieren das Durchwandern der Solarparks zu ermöglichen. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über abschließbare Stahltore. Zur weiteren Sicherung der Anlage kommt ein Kameraüberwachungssystem mit einer Masthöhe von ca. 8 m zum Einsatz.

7 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Photovoltaikfreiflächenanlagen sicher. Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Photovoltaikfreiflächenanlagen sicher. Bei einer sachgemäßen Ausführung der Planung ist generell ein effektiver abwehrender Brandschutz ermöglicht. In der Regel bestehen die Photovoltaikfreiflächenanlagen aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen (Zitat aus Fachinformation zu Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Im Rahmen des Planvollzugs sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind vorzuhalten und im Betrieb freizuhalten, um die Anlage im Brandfall mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können. Im Plangebiet werden ausreichend dimensionierte Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freigehalten.
- Die Zufahrten für die Feuerwehr werden mit doppelter Sicherung ausgestattet, die Feuerwehr erhält einen Schlüssel für diesen einheitlichen Schließzylinder.
- Einhaltung der Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen sind zu beachten.
- Für den Brandfall werden Löschwasserkissen in den Geltungsbereichen untergebracht, die in einem Radius von jeweils 300 m um die Löschwasserquelle flächendeckend die Solarparkflächen mit Löschwasser versorgen. Die Löschwasserkissen sind im VEP dargestellt. Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

8 Blendschutz

Die Teilbereiche des Solarparks befinden sich in zum Teil bereits eingegrüntem, durch Knicks Sichtgeschützten Arealen. Anwohner sind nicht betroffen, da die einzige Wohnbebauung, die Hofstelle, zukünftig nicht mehr als Wohnnutzung unterliegt. Eine entsprechende Baulasterklärung ist im Baulastkataster eingetragen. Für die Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen in den 10 Teilgeltungsbereichen Fernstraßen oder andere stark frequentierte Verkehrswege sind von der Planung nicht betroffen. Durch die vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme (Eingrünung) sowie der Verwendung Blendschutzarmer Module sind keine Störungen durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

9 Bewirtschaftung

Die Flächen des Sondergebietes „Photovoltaik“ werden gemäß der festgesetzten Pflegemaßnahmen bewirtschaftet. Damit ist sichergestellt, dass Kleintiere und Amphibien nicht zu Schaden kommen.

10 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verzicht auf Bodenversiegelung im Rahmen der Feuerwehrumfahrung
- Nur punktueller Einsatz von Bodenversiegelung bei den Trafostationen und Ramppfosten
- Freihaltung von ökologischen Korridoren im Solarpark
- Bodennahe Zaunöffnungen (mind. 20 cm) für Kleinsäuger und Reptilien

Soweit verbleibende Eingriffe unvermeidbar sind, werden folgende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Verblendung durch Hecke/ Knicks: Vervollständigung vorhandener Strukturen und Anlage von heimischen Hecken und Gehölzstreifen als Eingrünung
- Es werden gebietseigene Gehölze gemäß der im LBP aufgeführten Pflanzliste verwand.
- Entwicklung extensiver Blühflächen unter und zwischen den Modulreihen
- Flächengleiche Ökokontomaßnahmen nach § 16 BNatSchG auf Ersatzflächen [Flächennachweis beigefügt im LBP und AFB]

11 Rückbau

Es werden Regelungen zum Rückbau nach Ende der Nutzungszeit getroffen. Der vollständige Rückbau der Anlagentechnik wird die Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.

Dafür wird die PV-Anlage wieder in ihre Komponenten zerlegt und die Rammpfähle lediglich aus dem Untergrund gezogen sowie die unterirdisch verlegten Kabel entfernt.

Da alle Komponenten aus wertvollen Rohstoffen bestehen, erfolgt ein vollständiges Recycling der verwendeten Materialien.